



Amt für Verbraucherschutz und Veterinärwesen
Veterinärdienst

Equiden: Nutztier oder Heimtier

Info-Blatt	TG310
Stand	20. März 2019
Kontakt	Tierverkehr / Tiergesundheit

Amt für Verbraucherschutz
und Veterinärwesen (AVSV)
Blarerstrasse 2
9001 St.Gallen
T 058 229 28 70
F 058 229 28 80
www.avsv.sg.ch
info.avsv@sg.ch

Equiden sind Tiere der Pferdegattung, dazu gehören, Pferde, Ponys, Esel, Maultiere, Maulesel und Zebras.

Verwendungszweck: Nutztier oder Heimtier

Equiden gelten grundsätzlich ab Geburt als **Nutztiere**.

Nutztiere können zur Gewinnung von Fleisch dienen. Deswegen gibt es gesetzliche Einschränkungen, welche Medikamente sie erhalten dürfen.

Der Eigentümer hat die Möglichkeit, den **Verwendungszweck** zu ändern und Equiden als **Heimtiere** zu deklarieren. Dann gelten diese Einschränkungen bei der Behandlung mit Medikamenten nicht mehr. Das Tier darf dann aber nicht mehr geschlachtet werden und zur Gewinnung von Lebensmitteln dienen.

Dieser Verwendungszweck als Heimtier kann nicht mehr geändert werden, auch von einem neuen Tierhalter nicht, er gilt also zeitlebens.

Der Verwendungszweck ist in der Tierverkehrsdatenbank (TVD) und im Equidenpass einzutragen. Der Eigentümer erhält nach der Änderung des Verwendungszwecks zu einem Heimtier einen Aufkleber, den er in den Equidenpass kleben muss.

Aufzeichnungspflichten des Tierhalters

Für Equiden als **Heimtiere** gibt es keine Aufzeichnungspflicht. Es muss auch kein Behandlungsjournal geführt werden

Für **Nutztiere** gelten folgende Bestimmungen:

- Falls der Nutztierhalter Medikamente an Lager haben will, muss er mit seinem Tierarzt eine **Tierarzneimittelvereinbarung (TAMV)** abschliessen.
- Über gelagerte Medikamente muss eine **Inventarliste** geführt werden. Darin ist aufgezeichnet, wann welches Medikament in welcher Menge von wem bezogen wurde. Wenn in einem Bestand Nutz- und Heimtiere gehalten werden, muss aus der Inventarliste ersichtlich sein, welches Tier das Medikament erhalten hat, auch wenn es ein Heimtier ist.
- Verabreichungen von Medikamenten an Nutztiere müssen in einem **Behandlungsjournal** festgehalten werden. Es muss aufgeschrieben werden, welchem Tier was, in welcher Menge und weshalb verabreicht wurde sowie welche Absetzfristen bezüglich Fleisch zu beachten sind.
- Die Aufzeichnungen, also das Behandlungsjournal und die Inventarliste, müssen vom Tierhalter **drei Jahre aufbewahrt** werden.



Mitteilungspflicht bei Halterwechsel

Wenn ein Nutztier die Tierhaltung wechselt, muss dem Tier neben dem Equidenpass ein Einlageblatt mitgegeben werden.

Auf diesem Formular muss der ursprüngliche Halter schriftlich bestätigen, dass

- das Tier innerhalb der letzten zehn Tage weder krank war, noch sich verletzt hat oder verunfallt ist;
- alle Absetzfristen nach einer Behandlung mit Tierarzneimitteln abgelaufen sind.

Falls diese Angaben nicht durch Ankreuzen bestätigt werden können, müssen eine Kopie des Behandlungsjournals beigelegt oder die notwendigen Zusatzangaben auf dem Einlageblatt vermerkt werden.

Das Einlageblatt kann unter www.identitas.ch/support/equiden (Equidenpass und Mikrochip) heruntergeladen werden.